

## Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisciplinary Studies of Science vom 1. August 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), haben die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

### 1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und die Fakultät für Soziologie bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und unter Beteiligung des Instituts für Interdisciplinary Studies of Science (I<sup>2</sup>SoS) den Studiengang Interdisciplinary Studies of Science mit dem Abschluss „Master of Arts“ (MA) an.

### 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber\*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber\*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

- (1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2 und von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld. Deutschkenntnisse werden für das allgemeine Gelingen des Studiums empfohlen, sind aber keine Voraussetzung.
- (2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 2 Punkte erzielt werden:
  - Kenntnisse in einer Fachdisziplin mit der Fähigkeit, nach den Methoden des Faches eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu erarbeiten und zu bewerten. Fachdisziplinen sind: Geschichtswissenschaft, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft, Sozialanthropologie oder naturwissenschaftliche Disziplinen: 0-1 Punkte;
  - Grundverständnis von interdisziplinären wissenschaftsreflexiven Perspektiven: 0-1 Punkte;
 Folgende Punkte werden vergeben:
  - 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
  - 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die in den Bachelorstudiengängen Geschichtswissenschaft, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie und Politikwissenschaften der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesen aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/manual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
  - Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
  - Workload
  - Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
  - Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien
- (3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen für das Zugangsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:
    - a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
    - b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

### 3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

### 4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

### 5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

### 6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
26-HEPS-EM	Einführungsmodul	1	20	
26-HEPS-HM4	Hauptmodul 4: Objektdisziplinen	1 o. 2	12	
22-HEPS-HM1	Hauptmodul 1: Entwicklung der Wissenschaften	2 o. 3	12	
31-HEPS-HM2 <sup>1</sup>	Hauptmodul 2: Ökonomie der Wissenschaften	2 o. 3	12	
oder				
30-HEPS-HM2_a	Hauptmodul 2: Wissenschaft und Gesellschaft	2 o. 3	12	
26-HEPS-HM3	Hauptmodul 3: Methoden in der Wissenschaft	2 o. 3	12	
26-HEPS-PM	Praktikumsmodul	2 o. 3	12	26-HEPS-EM
26-HEPS-AM	Abschlussmodul: Masterarbeit	4	30	26-HEPS-EM 26-HEPS-PM Für mündliche Verteidigung: bestandene Masterarbeit
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

<sup>1</sup> Das Modul 31-HEPS-HM2 wird noch bis einschließlich Sommersemester 2019 angeboten. Es kann weiter in den Studienabschluss eingebracht werden.

#### a. Studium im Ausland:

- (1) Ein Auslandssemester ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Dafür sind bevorzugt Partnereinrichtungen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen, zu nutzen. Das Auslandssemester soll im 2. oder 3. Studiensemester absolviert werden. Für die Anrechnung gilt § 16 MPO fw. Die Masterarbeit kann an der ausländischen Partnerinstitution geschrieben werden, sofern ausländische Gutachter\*innen zu Prüfer\*innen der Universität Bielefeld bestellt werden.
- (2) Über die Befreiung vom Auslandssemester aus wichtigem Grund entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle. Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht:
- Wichtiger Grund im Sinne von § 14 Abs. 2 MPO fw.;
  - Keine Möglichkeit der Finanzierung;
  - Nachweis eines Studiums an einer ausländischen Hochschule im Umfang von zwei Semestern.
- Der wichtige Grund ist glaubhaft zu machen.

**b. International Track**

Der International Track ermöglicht Studierenden eine Internationalisierung. Er ist in das Studium insbesondere als Wahlpflichtmöglichkeit in den Modulen integriert. Der International Track wird als solcher gesondert bescheinigt, wenn

- das Einführungsmodul (26-HEPS-EM),
- mindestens zwei der vier Hauptmodule (22-HEPS-HM1, 31-HEPS-HM2, 26-HEPS-HM3, 26-HEPS-HM4) sowie
- das Abschlussmodul (26-HEPS-AM)

vollständig, d.h. einschließlich Studienleistungen, Modul(teil)prüfungen, Masterarbeit und deren Verteidigung in Englisch absolviert wurden.

**7. Modulstrukturtabelle**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-HEPS-HM1	Hauptmodul 1: Entwicklung der Wissenschaften	12		1	1		
26-HEPS-AM	Abschlussmodul: Masterarbeit	30	s. Ziffer 8 Abs. 3	1	2	MA-Arbeit: 9 Disputation: 1	
26-HEPS-EM	Einführungsmodul	20		2	2	1:1	
26-HEPS-HM3	Hauptmodul 3: Methoden in der Wissenschaft	12		1	1		
26-HEPS-HM4	Hauptmodul 4: Objektdisziplinen	12					2-3
26-HEPS-PM	Praktikumsmodul	12	26-HEPS-EM				1
31-HEPS-HM2	Hauptmodul 2: Ökonomie der Wissenschaften	12		1	1		
30-HEPS-HM2_a	Hauptmodul 2: Wissenschaft und Gesellschaft	12		1	1		

**8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit**

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeit im Umfang von maximal 6.000 Wörtern bei Modulprüfungen
- Hausarbeit im Umfang von bis zu 2.000 Wörtern bei Modulteilprüfungen
- Essay im Umfang von bis zu 2.000 Wörtern
- Praktikumsbericht im Umfang von ca. 4.000 Wörtern inkl. Nachweis der Praktikumsstelle, in dem die wissenschaftliche Reflexion des Praktikums und seine Einbettung in den Studiengang geleistet wird.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Masterstudiengang Interdisciplinary Studies of Science dienen dem Zweck, die in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen zu vertiefen, die mündliche oder schriftliche Darstellung von Inhalten einzuüben und die Modulprüfung vorzubereiten. Als Studienleistungen kommen in Betracht: Referate, Bearbeitungen von Übungsaufgaben, Sitzungs- oder Diskussionsprotokolle sowie kurze Essays. Übungsaufgaben können beispielsweise sein: Das Anfertigen eines Thesenpapiers, eine Argumentrekonstruktion, eine Literaturrecherche oder eine Zusammenfassung von Texten. Insgesamt dürfen von jedem\* jeder Studierenden in einer Veranstaltung schriftliche Beiträge im Umfang von höchstens 1.200 Wörtern oder mündliche Beiträge im Umfang von höchstens 20 Minuten verlangt werden. Im Abschlussmodul umfasst das Referat ca. 30 Minuten. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 70 Seiten. Das Thema der Masterarbeit wird von der\*dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Voraussetzung für die Ausgabe ist der Abschluss der Module 26-HEPS-EM und 26-HEPS-PM. Die Arbeit wird beim Prüfungsamt der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie angemeldet und der Ausgabezeitpunkt aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im genannten Prüfungsamt abzugeben.

Eine Disputation im Umfang von 30-45 Minuten zur Verteidigung der Masterarbeit findet spätestens drei Monate nach der Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit (mindestens 4,0) statt. Die Disputation dient der Feststellung, ob die\*der Kandidat\*in befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit und ihre fachlichen Grundlagen mündlich darzustellen, die Ergebnisse selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die

Disputation wird in der Regel von den beiden Lehrenden, die die Masterarbeit bewertet haben, abgenommen und bewertet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

#### **9. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2024 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2024 für den Masterstudiengang Interdisciplinary Studies of Science einschreiben.
- (2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2024 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science / Interdisciplinary Studies of Science (ISoS) eingeschrieben waren, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen ebenfalls ab dem 1. April 2024. Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang History, Economics and Philosophy of Science (HEPS) vom 15. September 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 16 S. 330), zuletzt geändert am 1. November 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 14 S. 229) treten außer Kraft.

#### **10. Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 12. Juli 2023. anderen

Bielefeld, den 1. August 2023

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer